

Bekanntmachung

Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Änderung und Erweiterung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in den Gemeinden Wipplingen und Renkenberge

Das Abbaununternehmen Smals IKW B. V., Keersluisweg 9, 5433 NM Cuijk (NL), beantragt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. S. 2.585) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Neufassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, zur Änderung und Erweiterung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in den Gemeinden Wipplingen und Renkenberge.

Gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18.12.2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. Nr. 1 Buchst. a der Anlage 1 zum NUVPG i.V.m. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) ist für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der dazu erforderliche Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) wurde mit Datum vom 05.03.2021 vorgelegt.

Gem. § 73 Abs. 5 des VwVfG wird der Antrag hiermit bekanntgemacht. **Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 21.04.2021.**

Die Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen in der Zeit vom

14. Juli 2021 - 13. August 2021 einschließlich

im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 408, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen

während der Dienststunden montags und dienstags von 8.00 - 12.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 - 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 - 12.30 und von 14.00 - 17.45 Uhr sowie freitags von 8.00 - 12.00 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 04963 402-408) möglich)

im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer 19, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen

während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8.00 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 13.00 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05933 66-48) möglich)

und beim Landkreis Emsland, Ordeniederung 1, 49716 Meppen (Fachbereich Umwelt, Zi. B 538)

während der Dienststunden, montags bis donnerstags von 8.30 - 12.30 Uhr und 14.30 - 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 - 13.00 Uhr
(Einsichtnahme ist nur über eine Terminvergabe (Tel.: 05931 44-1538) möglich)

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Zu den entscheidungserheblichen Unterlagen zählen neben dem Bodenabbauantrag insbesondere:

- Erläuterungsbericht mit integriertem UVP-Bericht und landschaftspflegerischem Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeologischer Fachbeitrag
- Fachbeitrag EG-Wasserrahmenrichtlinie
- Standsicherheitsberechnungen

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen bzw. Stellungnahmen sind im selben Zeitraum auch im zentralen UVP-Portal unter <http://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Emsland unter www.emsland.de unter der Rubrik „Bürger und Behörde, Bekanntmachungen“ einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 14. Juli 2021 - 13. September 2021 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland, der Samtgemeinde Dörpen oder der Samtgemeinde Lathen unter obigen Anschriften geltend gemacht werden.

Die in diesem Zeitraum erhobenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin, zu dem gesondert eingeladen wird, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Verfahren über die Zulässigkeit alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin behandelt.

Über Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Durch die Planfeststellung werden öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und denen durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Meppen, den 05.07.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat